

### Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen aus Dezember 2015 – Teil 2\*

#### Gesonderte fachärztliche Versorgung

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 SGB V eine Feststellung zu treffen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 40 Prozent überschritten wird. Die Planungsbereiche, für die der Landesausschuss zum Stand 30.10.2015 eine entsprechende Feststellung getroffen hat, sind grün hinterlegt.

Gesonderte fachärztliche Versorgung				
Stand 30.10.2015	Arztgruppe			
Planungsbereich	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Physikalische und Rehabilitative Mediziner	Strahlentherapeuten
Nordrhein				

Gesonderte fachärztliche Versorgung				
Stand 30.10.2015	Arztgruppe			
Planungsbereich	Humangenetiker	Laborärzte	Pathologen	Transfusionsmediziner
Nordrhein-Westfalen				

\* Teil 1 siehe Februar-Ausgabe 2016 des Rheinischen Ärzteblattes

### Bekanntmachung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 4 a) Abs. 1 der „Ordnung über die Organisation der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gemäß § 6 Abs. 9 e der Satzung“ in der Fassung vom 11.09.2009 gibt der Vorstand nachstehend folgende Besetzung des Kreiswahlausschusses der Kreisstelle Wesel der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Kreiswahlausschuss der Kreisstelle Wesel der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein erforderlich wurde.

Kreisstelle	Wahlleiter/-in	stellv. Wahlleiter/-in	Beisitzer/-in
Kreis Wesel	Frau Dr. med. (I) Sabine Grosser-Panagakos, Neumarkt 15 – 17, 47441 Moers	Frau Olga Erl, c/o. Praxis Dr. med. Dipl.-Psych. Weyer, Friedrich-Ebert-Straße 60, 46535 Dinslaken	Frau Dr. med. Andrea Heinz, Neumarkt 15 – 17, 47441 Moers  Frau Dr. med. Gudrun Kuliga, Am Brücksken 2, 46569 Hünxe  Frau Dr. med. Sandra Grans-Wichert, c/o. Praxis Dr. Wefelnberg, Alte Weseler Str. 18 a, 46569 Hünxe

### Bekanntmachungen des Landeswahlleiters der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Der Landeswahlleiter der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gibt gemäß § 8 Abs. 3 c) der Wahlordnung und gemäß § 4 e) Abs. 1 c) der Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein (Organisationsordnung) Folgendes bekannt:

#### I) Zur Wahl der Vertreterversammlung

- Die Zahl der zu wählenden Vertreter ist gemäß § 3 Abs. 3 der Wahlordnung wie folgt festgestellt worden:

Hausärzte: 18 Vertreter

Fachärzte: 21 Vertreter

ermächtigte Krankenhausärzte und bei Vertragsärzten oder in zugelassenen Versorgungszentren mit mindestens 20 Stunden pro Woche tätigen angestellte Ärzte: 6 Vertreter

Gemäß § 6 Abs. 1 b) der Satzung sind 5 Vertreter der Psychotherapeuten zu wählen.

- Wahlvorschläge sind vom 11.04.2016 – 22.04.2016 in der Zeit von montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr beim Landeswahlleiter der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein - Hauptstelle -, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, einzureichen. Letzte Möglichkeit zur

Abgabe eines Wahlvorschlages ist am 22.04.2016, um 24.00 Uhr, am Empfang der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Hauptstelle. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

3. a) Alle Listenwahlvorschläge der Hausärzte sowie der Fachärzte müssen mindestens 36 Kandidaten enthalten, die der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte müssen mindestens 12 Kandidaten enthalten und die der zugelassenen und angestellten Psychotherapeuten müssen mindestens 10 Kandidaten enthalten. Sie dürfen höchstens die 1,5-fache Anzahl der notwendigen Kandidaten ausweisen. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig. In diesem Fall wird der Listenführer oder sein Stellvertreter aufgefordert, den Mangel zu beseitigen. Bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen.
  - b) Listenwahlvorschläge dürfen entweder ausschließlich Hausärzte oder Fachärzte oder ermächtigte Krankenhausärzte und bei Vertragsärzten oder in zugelassenen Versorgungszentren angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten enthalten.
  - c) Einzelwahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von 15 Unterstützern. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Einzelwahlvorschlag auch mit seiner Stimme unterstützen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Einzelwahlvorschlag unterzeichnen. Tragen mehrere Einzelwahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Einzelwahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Landeswahlleiter an den Kandidaten auf dem Einzelwahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Die Unterschrift unter einem Einzelwahlvorschlag kann nicht zurückgenommen werden. Die Unterschriften der Unterstützer müssen nicht im Original vorgelegt werden.
  - d) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er zur Annahme der Kandidatur bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig. Alle Unterschriften müssen im Original vorgelegt werden.
4. a) Für Wahlvorschläge gelten gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung, die Muster nach Anlage 1 der Wahlordnung.
  - b) Für die Erklärung über die Annahme der Kandidatur gilt das Muster nach Anlage 2 der Wahlordnung.

5. Die Wahl der Vertreterversammlung findet am 03.08.2016 statt. Gemäß § 12 der Wahlordnung ist das Wahlrecht schriftlich als Briefwahl auszuüben. Letzter Termin ist der 03.08.2016 um 24:00 Uhr. Maßgeblich ist der Poststempel. Ausnahmsweise sind Stimmzettel, die nicht durch die Post, sondern in anderer Weise dem Landeswahlleiter zugegangen sind, gültig, wenn sie rechtzeitig zugegangen sind. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Vermerk des Zugangs bei der Hauptstelle, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, bis 24:00 Uhr am 03.08.2016.
6. Bei der Wahl verfügt jeder wahlberechtigte Arzt über eine Stimme, die er entweder einer Liste bzw. einem Einzelkandidaten aus dem Bereich der Hausärzte, der Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte geben kann. Psychotherapeuten verfügen über eine Stimme, die sie einer Liste bzw. einem Einzelwahlvorschlag aus dem Bereich der Psychotherapeuten geben können. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, die außer dem vorgeschriebenen Kreuz irgendwelche Zusätze enthalten, sind ebenfalls ungültig.

### II) Zur Wahl der Kreisstellenvorstände

1. Die Zahl der zu wählenden Vertreter wird gemäß § 4 e Abs. 1 c) der Organisationsordnung wie folgt bekannt gegeben:
  - In den einzelnen Wahlbezirken (Kreisstellen) sind jeweils sieben Vertragsärzte (Hausärzte und Fachärzte zusammen) zu wählen.
  - In den einzelnen Wahlbezirken (Kreisstellen) ist jeweils ein Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten mit mindestens 20 Stunden pro Woche angestellten Ärzte zu wählen.
  - In den einzelnen Wahlbezirken (Kreisstellen) ist jeweils ein Vertreter der Psychotherapeuten zu wählen.
2. Wahlvorschläge sind vom 11.04.2016 – 22.04.2016 jeweils in der Zeit von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr beim jeweiligen Kreiswahlleiter unter der im Rheinischen Ärzteblatt, Heft 2/2016, veröffentlichten Adresse einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.
3. a) Jeder Vorschlag für die Wahl von ärztlichen Mitgliedern des Kreisstellenvorstandes muss mindestens die doppelte Anzahl an Bewerbern enthalten, als ärztliche Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Er darf höchstens jedoch die dreifache Anzahl enthalten. Vorschläge für die Wahl des psychotherapeutischen oder als Krankenhausarzt ermächtigten oder angestellten Mitgliedes des Kreisstellenvorstandes müssen jeweils vier Bewerber ent-

- halten, höchstens jedoch acht Bewerber. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig. In diesem Fall wird der Listenführer oder sein Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter aufgefordert, den Mangel zu beseitigen. Bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen. Als Mindest- und Höchstzahlen für Wahlvorschläge ergeben sich damit für Ärzte (Haus- und Fachärzte zusammen) mindestens 14, höchstens 21 Kandidaten, für als Krankenhausarzt ermächtigte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellte Ärzte mindestens 4, höchstens 8 Kandidaten, für Psychotherapeuten mindestens 4, höchstens 8 Kandidaten.
- b) Listenvorschläge dürfen entweder ausschließlich Vertragsärzte (Hausärzte und Fachärzte getrennt oder zusammen) oder ermächtigte Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten enthalten.
- c) Die Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 15 wahlberechtigten ärztlichen Mitgliedern der Kreisstelle unterzeichnet sein müssen. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Die Wahl des Vertreters der psychotherapeutischen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von drei wahlberechtigten psychotherapeutischen Mitgliedern der Kreisstelle unterschrieben sein müssen. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Die Wahl des Vertreters der als Krankenhausärzte ermächtigten und in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von zehn Tagen nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift zurückgenommen werden. Eine danach erfolgte Rücknahme der Unterschrift macht den Wahlvorschlag nicht ungültig. Die Unterschriften der Unterstützer müssen nicht im Original vorgelegt werden.
- d) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Abs. 4 der Organisationsordnung ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, welche Reihenfolge die Erklärungen haben, sind alle Erklärungen ungültig. Alle Unterschriften müssen im Original vorgelegt werden.
4. a) Für Wahlvorschläge gelten gemäß § 4 c) Abs. 3 der Organisationsordnung die Muster der Anlage 1 der Organisationsordnung.  
b) Für die Erklärung über die Annahme der Kandidatur gilt gemäß § 4 c) Abs. 9 der Organisationsordnung das Muster der Anlage 2 der Organisationsordnung.
5. Die Wahl des Kreisstellenvorstandes findet am 03.08.2016 statt. Gemäß § 4 e) Abs. 3 der Organisationsordnung ist das Wahlrecht schriftlich als Briefwahl auszuüben. Letzter Termin ist der 03.08.2016, maßgeblich ist der Poststempel. Ausnahmsweise sind Stimmzettel, die nicht durch die Post, sondern in anderer Weise dem Kreiswahlleiter zugegangen sind, gültig, wenn sie rechtzeitig zugegangen sind. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim Kreiswahlleiter (Adressen veröffentlicht im Rheinischen Ärzteblatt Heft 2/2016) vor Ende der Geschäftszeit um 16:00 Uhr am 03.08.2016.
6. Bei der Wahl verfügt jeder wahlberechtigte Arzt über sieben Stimmen, die er Bewerbern in verschiedenen Wahlvorschlägen im Bereich der Vertragsärzte geben kann. Ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte sowie Psychotherapeuten verfügen jeweils über eine Stimme, die sie einer Liste aus dem Bereich der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellten Ärzten bzw. Psychotherapeuten geben können. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, die außer dem vorgeschriebenen Kreuz irgendwelche Zusätze enthalten, sind ebenfalls ungültig.

gez. Dr. med. Johannes Becker  
Landeswahlleiter